

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 24.09.2013 wird in Abs. 2 und 3 wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigungen

- 2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung. Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Klein Kussewitz, 01.06.2015

Jens Quaas
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz, 01.06.2015

Jens Quaas
Bürgermeister

